

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

VI. So erbiere ich mich auch noch zu einem Collegio über die wichtigste in Publico sich zugetragende Neuigkeiten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**

sehen bey diesem Collegio ist, meine Herren Auditores dadurch zu desto nütlicherer Tractirung des Juris publici vorzubereiten; so werde ich mich auch bey deme, was in diesem keinen Nutzen hat, ganz nicht lange aufhalten, wohl aber in dem übrigen desto weitläufftiger und sorgfältiger seyn. Eben so werde ich (wie dann Herr Schmaus selbst diese Proportion wohl observiret hat,) desto kürzer seyn, je weiter es in die alte Zeiten zuruck gehet, und so viel prolixer, je näher es auf unsere Zeiten kommt, folglich je grössern Theil die Historie an unserm heutigen Jure publico hat. Dieses Collegium wird drey Viertel Jahr währen.

## VI.

So erbiere ich mich auch noch zu einem Collegio über die wichtigste in Publico sich zutragende Neuigkeiten,

Besonders von Teutschland, welche ich nicht nur aus denen öffentlichen Zeitungen, sondern auch aus meinen verschiedenen kostbaren schriftlichen Correspondenzen nehmen, und mit Historischen, Genealogischen, Geographischen, Politischen und Juridischen Remarquen begleiten werde. Dieses Collegium



legium wird nur alle Donnerstage Nachmittags gehalten werden, und dauern, so lange sich genugsame Liebhaber finden.

Sollte jemand Lust haben, in publicis etwas weiteres, als man insgemein pflegt, thun, und zu dem Ende z. E. ein Collegium über den Text der Reichs-Grund-Gesetze insgesamt oder eines oder etlicher derselben, oder über die neueste Controversias illustres zwischen denen grossen Herren, besonders in Deutschland, oder über die neueste Reichs-Historie von Zeiten des Westphälischen Friedens oder jetzigen Seculi an, oder sonsten über andere dergleichen Materien hören zu wollen, dem werde ich auch hierinn nach allen meinen Kräfften willig an Hand gehen.

In all diesen Collegiis werde ich mich allen möglichen Fleisses und Treue bedienen; Hingegen präzendire ich gleiche Attention und Application, wiewohl auch dieses allein das Werck nicht ausmachet, indeme jeder leicht selbst begreifen wird, daß in einem Collegio durchaus nicht alles zu einer Sciencz nöthige erlernet werden könne, sondern daß der Professor nur den Grund zu dem Gebäue lege, und Anzeige gebe, wo die beste Materialien zu dem Überbau (welchen jedem durch eigenes weiteres Nach-

h.  
n.  
li.  
st.  
m  
ge  
n,  
u-  
n-  
te  
i-  
er  
n  
d  
h  
t;  
n  
l-  
e  
r  
u  
o  
u  
s  
e



Ayla.  
s.  
Avige  
Mistr  
Mistr  
Mistr

Nac  
lasse  
oder

ns E  
pbbi  
der t  
da i  
den  
wert  
D



151a. Recht solche zu errichten. p. 537. Lib. 3. c. 6.  
s. 26. f. 145 h.  
Avignon. Deutschlands Ansprache darauf. p. 79.  
Anstrage.  
Anstrafen  
Auswahl

Nachlesen und Mediciren aufzuführen über-  
lassen wird,) hergenommen werden können  
oder sollen.

Wer nun von denen Herren Studio-  
is Lust hat, ein oder das andere der vorer-  
zählten Collegiorum bey mir anzuhören,  
der beliebe sich deswegen bey mir zu melden,  
da ich so dann das weitere wegen der Stun-  
den und anderem mit ihnen verabreden  
werde. Tübingen, erstmals proponirt  
den 2. Aprilis 1729. und jesho mit ei-  
niger weniger Veränderung  
wiederhohlt.



Regi

